



Sammelfrist bis 30. Oktober 2025

Eidgenössische Volksinitiative «Cannabis-Legalisierung: Chancen für Wirtschaft, Gesundheit und Gleichberechtigung»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,
nach Prüfung der am 26. März 2024 eingereichten Unterschriftenliste zur
eidgenössischen Volksinitiative «Cannabis-Legalisierung: Chancen für Wirtschaft,
Gesundheit und Gleichberechtigung»,
nachdem das Initiativkomitee sich am 11. März 2024 mit den drei verbindlichen
Sprachfassungen des Initiativtextes einverstanden erklärt hat und bestätigt hat,
dass die Texte definitiv sind,
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹
über die politischen Rechte,
gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen
Rechte,
verfügt:

1. Die am 26. März 2024 eingereichte Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Cannabis-Legalisierung: Chancen für Wirtschaft, Gesundheit und Gleichberechtigung» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

¹ SR 161.1
² SR 161.11
³ SR 311.0

2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Ballottin Brian, Breitenstrasse 1, 8805 Richterswil
 2. Fleischmann Timea, Albisstrasse 31, 8800 Thalwil
 3. Kreyenbühl Petra, Hegianwandweg 28, 8045 Zürich
 4. Bachmann Fabio, Grüningerstrasse 46, 8624 Grüt ZH
 5. Gisler Jessica, Seuzachstrasse 25, 8413 Neftenbach ZH
 6. Dreyfuss Julie, Seminarstrasse 48, 8057 Zürich
 7. Di Santo Giusy, Feldweg 15, 8134 Adliswil
3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative «Cannabis-Legalisierung: Chancen für Wirtschaft, Gesundheit und Gleichberechtigung» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Initiativkomitee 'Cannabis-Legalisierung: Chancen für Wirtschaft, Gesundheit und Gleichberechtigung', c/o Brian Ballottin, Breitenstrasse 1, 8805 Richterswil und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 30. April 2024.

16. April 2024

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Eidgenössische Volksinitiative «Cannabis-Legalisierung: Chancen für Wirtschaft, Gesundheit und Gleichberechtigung»

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 105a Cannabis

¹ Die Gesetzgebung über den Anbau, Besitz und persönlichen Gebrauch von Cannabis ist Sache des Bundes. Bürgerinnen und Bürger ab dem Alter von 18 Jahren dürfen Cannabis anbauen und besitzen.

² Der kommerzielle Anbau und Verkauf von Cannabis sind erlaubt. Cannabis-Anbau- und Verkaufsstellen bedürfen einer Lizenz und unterliegen strengen Qualitäts- und Sicherheitsvorschriften.

³ Die Einnahmen aus der Besteuerung von Cannabis-Produkten fliessen in die Bildung, in die Prävention und in die Drogenaufklärung.

⁴ Der Verkauf von Cannabis an Minderjährige ist verboten. Der Bund führt umfassende Aufklärungskampagnen über die Risiken des Cannabis-Konsums durch.

⁵ Der Tetrahydrocannabinol-Blutgrenzwert muss so festgelegt werden, dass die Teilnahme am Strassenverkehr auch bei einem täglichen Cannabis-Konsum von bis zu fünf Gramm möglich ist.

⁶ Der Eigenanbau von bis zu 50 Cannabis-Pflanzen ist erlaubt. Ab 51 Cannabis-Pflanzen ist eine spezielle Genehmigung erforderlich. Die Lagerung von bis zu drei Kilogramm Cannabis zu Hause zusätzlich zu den angebauten Cannabis-Pflanzen ist erlaubt.

⁷ Die Einfuhr von Cannabis-Saatgut und von Cannabis in Gewebekulturen ist erlaubt.

